

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag:m³
6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
Ja – Nein
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 14. September 2009 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.